





# News Nr. 8/2013

# Gesetzliche Maßnahmen des Senats: Novellierung der Steuergesetze ab dem 1. Januar 2014

Der Senat hat die Regierungsentwürfe der gesetzlichen Maßnahmen verabschiedet, die ab dem 1. Januar 2014 das Einkommensteuergesetz und weitere steuerliche Gesetze signifikant novellieren. Damit sie ab dem 1. Januar 2014 Wirksamkeit erlangen können, müssen sie auf der ersten Sitzung durch die neu gewählte Abgeordnetenkammer genehmigt werden. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten. Vorerst werden wir die wichtigsten vorgenommenen sowie die meist diskutierten, jedoch schließlich nicht angenommenen Änderungen in den Hauptzügen darstellen.

### Befreiung der Einkünfte aus dem Verkauf von Wertpapieren

Die Behaltefrist für die Befreiung der Einkünfte der natürlichen Personen aus dem Verkauf von Wertpapieren wird von sechs Monaten auf drei Jahre verlängert. Gleichzeitig wird die Befreiung von Einkünften aus dem Verkauf von Wertpapieren bis 100 TCZK pro Jahr eingeführt. Soweit jedoch das Einkommen die festgesetzte Obergrenze überschreitet, werden sämtliche verkauften Wertpapiere der Steuer unterliegen.

#### Übertragung eines Geschäftsanteils

Es wird die Befreiung eines Teils des Einkommens aus der Übertragung einer Beteiligung an einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft eingeführt, der sich auf einen durch eine Leistung in das Eigenkapital erhöhten Anteil bezieht. Wird also eine natürliche Person ihren Geschäftsanteil verkaufen und erhöht sie während der fünfjährigen Behaltefrist für die Befreiung das Eigenkapital der Gesellschaft bzw. Genossenschaft und somit auch ihre Beteiligung, wird der der Erhöhung entsprechende Betrag der Einkommensteuer unterliegen.

#### Abzug von Schenkungen für gemeinnützige Zwecke

Die Obergrenze für den Abzug von Schenkungen für gemeinnützige Zwecke wird bei natürlichen Personen auf 15 % und bei juristischen Personen auf 10 % der Steuerbemessungsgrundlage erhöht.

#### Einschränkung von Steuervergünstigungen bei natürlichen Personen

Die abzugsfähigen Positionen, Steuernachlässe (außer dem grundlegenden Steuernachlass für den Steuerzahler und dem Steuernachlass für Studenten) und Steuervergünstigungen für Kinder können lediglich durch diejenigen natürlichen Personen geltend gemacht werden, die in der Tschechischen Republik oder einem anderen EU-Staat, Norwegen und Island steuerlich ansässig sind (wobei bei Personen, die nicht in der Tschechischen Republik steuerlich ansässig sind, 90 % der gesamten Einkommen aus Quellen aus der Tschechischen Republik stammen müssen).

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1 Fax: +420 221 111 788 E-mail: info@alferypartner.com www.alferypartner.com







Förderung der Forschung, Entwicklung und Berufsbildung

Als eine abzugsfähige Position können bis auf 110 % der Kosten für ein Forschungund Entwicklungsprojekt von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden, wenn die Kosten gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind. Gleichzeitig wird der Kreis der abzugsfähigenKosten z.B. um die Miete bei Finanzierungsleasing erweitert. Ferner wird ein neuer Abzug für die Förderung der Berufsausbildung eingeführt, wobei sowohl die Kosten für die Ausbildung als auch für die Anschaffung von Vermögen steuerlich abzugsfähig sind.

#### Wertberichtigungen auf Forderungen

Für die Bildung der sog. Zeitwertberichtigungen auf Forderungen über 200 TCZK muss nicht mehr ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden (mit Ausnahme von durch eine Abtretung erworbenen Forderungen). Gleichzeitig wird die Zahl der Zeitabschnitte von sechs auf zwei verringert: für Forderungen, die mehr als 18 Monate überfällig sind (Wertberichtigung von 50%) und Forderungen, die 36 Monate überfällig sind (Wertberichtigung von 100%).

#### Eingliederung der Erbschaft- und Schenkungsteuer in das Einkommensteuergesetz

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer werden aufgehoben; unentgeltliche Leistungen werden neu der Einkommensteuer unterliegen. Für alle Steuerpflichtige, einschließlich juristischer Personen, wird eine Befreiung der Einkommen aus der Erbschaft und Nachlass eingeführt. Die Befreiung bei Einkommen aus Schenkungen wird im ähnlichen Umfang wie gegenwärtig bei der Schenkungsteuer erfolgen. Bei Steuerausländern werden die Einkommen aus Schenkungen mit der Quellensteuer belastet.

# Steuer aus dem Erwerb von Immobilien

Die gegenwärtige Immobilienübertragungsteuer wird durch die Grunderwerbsteuer ersetzt. Der Steuersatz bleibt gleich-4%, die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage wird jedoch geändert. Der vereinbarte Preis wird neu mit 75 % des durch einen Sachverständigen festgesetzten Preises oder des sog. Richtwertes, d.h. der durch das Finanzministerium festgesetzten Angabe, die aus Preisen vergleichbarer Immobilien am gegebenen Ort zur gegebenen Zeit ausgeht, verglichen.

Weiterhin bleibt der Veräußerer (Verkäufer) der Steuerpflichtige, soweit die Parteien nicht vereinbaren, dass der Erwerber (Käufer) der Steuerpflichtige sein wird. Für den Steuerzahler – Erwerber wird die Steuer als ein steuerwirksamer Aufwand gelten, jedoch lediglich durch Abschreibungen der erworbenen Immobilie.

Die Befreiung der Einlagen von Immobilien ins Stammkapital von Handelsgesellschaften und Genossenschaften wird aufgehoben. Ebenfalls werden nicht mehr alle Erstübertragungen neuer Bauten von der Steuer befreit sein. Die neue Rechtsregelung verringert ebenfalls die Zahl der Übertragungen, bei denen ein Sachverständigengutachten vorzulegen ist. Wenn dann ein Sachverständigengutachten weiterhin gefordert wird, können die Kosten für dessen Einholung von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden.

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1 Fax: +420 221 111 788 E-mail: info@alferypartner.com www.alferypartner.com







# 2013

# S M E N

#### Mehrwertsteuer

Die Haftung für eine ausstehende Mehrwertsteuer im Falle der Zahlung auf ein anderes Konto als das durch die Steuerverwaltung veröffentlichte Bankkonto findet lediglich dann Anwendung, wenn die Zahlung für die Leistung einen Betrag von 700 TCZK überschreitet. Die Übertragung eines Grundstücks, auf dem ein Bauwerk oder eine Versorgungsleitung errichtet ist, unterliegt der Besteuerung gleich wie die Übertragung eines Baus. Dies bedeutet, dass sie von der Mehrwertsteuer erst nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Erlass der ersten Bauabnahme- oder Nutzungsgenehmigung in Bezug auf den Bau bzw. der Versorgungsleitung befreit wird.

## Außerordentliche steuerliche Abschreibungen nicht genehmigt

Der Senat hat die von der Regierung vorgeschlagene Einführung von außerordentlichen verkürzten steuerlichen Abschreibungen (12 Monate) nicht genehmigt. Diese Möglichkeit sollte auf neues Vermögen in der Abschreibungsgruppe 1 oder 2, das vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014 erworben wurde, Anwendung finden.

#### Besteuerung von Investmentfonds bleibt unverändert

Die verabschiedete gesetzliche Maßnahme ändert ebenfalls nicht die Besteuerung von Investmentfonds, einschließlich der Fonds für qualifizierte Anleger. Die Investmentfonds unterliegen somit weiterhin einer Einkommensteuer in Höhe von 5 %, wobei der Gewinnanteil mit einer Quellensteuer von 15 % belegt wird. Juristische Personen, die die Bedingungen der Richtlinie zur Besteuerung von Mutter- und Tochtergesellschaften (Mutter-Tochter-Richtlinie) erfüllen, können weiterhin die Steuerbefreiung geltend machen.

#### Befreiung der Auszahlung von Dividenden und Gewinnanteilen bleibt unverändert

Ab dem 1. Januar 2014 wird auch die Besteuerung der Auszahlung von Dividenden und Gewinnanteilen an Personen, die die Bedingungen der Mutter-Tochter-Richtlinie nicht erfüllen, keine Änderung erfahren. Ursprünglich wurde eine Befreiung der Auszahlung von Dividenden und Gewinnanteilen z.B. an Steueransässige von Steueransässigen in der Tschechischen Republik oder einem anderen EU-Staat vorgeschlagen.

#### Neue Terminologie und neue Institute

Obwohl dies angesichts der vorstehend dargelegten Änderungen nicht vollkommen ersichtlich ist, ist der wichtigste deklarierte Grund für den Erlass der gesetzlichen Maßnahmen die steuerliche Regelung neuer Rechtsinstitute, die die Reform des Privatrechtes mit sich bringt, sowie die Einführung der neuen Terminologie in die Steuergesetze. Zu den vollkommen neuen Rechtsinstituten zählt z.B. ein Treuhandfonds oder der vorstehend angeführte Nachlass. In der folgenden Tabelle werden Beispiele der gegenwärtigen und der neuen Terminologie des Privatrechtes angeführt, die in den Steuergesetzen verwendet wird:

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1 Fax: +420 221 111 788 Tel.: +420 221 111 777 E-mail: info@alferypartner.com

www.alferypartner.com







<u>Gegenwärtige Terminologie</u>	<u>Künftige Terminologie</u>
Handelsgesellschaft, Genossenschaft	Handelskörperschaft
Gesellschafter einer Gesellschaft, Mitglied einer Genossenschaft	Körperschaftsmitglied
Vereinigung ohne Rechtssubjektivität	Gesellschaft
Mitglied einer Vereinigung ohne Rechtssubjektivität	Gesellschafter
Bürgervereinigung	Verein
Unternehmen	Handelsbetrieb
Vermietung eines Unternehmens	Verpachtung eines Handelsbetriebs
Immobilie	unbewegliche Sache
Verbindlichkeit	Schuld
Darlehen	Anleihe

Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Fax: +420 221 111 788